

Instituten sowie in Privathäusern zuweilen erwünscht sein dürfte, den Töchtern eine Zeitschrift zu bieten, welche neben den übrigen Vorteilen auch noch den hätte, daß die jungen Leute sich zugleich in der französischen Sprache üben und sich in den guten französischen Geist und Geschmack hineinleben könnten. Daß die Zeitschrift in jeder Beziehung eine vorzügliche sein werde, dafür bürgt schon der Umstand, daß Graf de Mun, einer der edelsten Männer der Gegenwart, das Unternehmen warm empfohlen hat und etwrig unterstützt. Schriftsteller ersten Ranges, besonders viele vom Adel (auch vom höchsten) sind Mitarbeiter. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kostet (fürs Ausland) jährlich 12 Fr. Die Bestellung ist zu richten an Monsieur F. Paillart, Editeur à Abbeville Somme — France. (Je désire m'abonner à votre Revue: Feuilles Nouvelles.)

Salzburg.

Prof. J. Müf.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien)

(**Messelesen und Manual-Messstipendien.**) Die Kongregation hat sich veranlaßt gesehen, nachfolgende Bestimmungen hinsichtlich des Empfanges der Messstipendien respektive deren Persolvierung zu erlassen.

1. Die Kongregation erklärt, daß sie unter Manualstipendien im gegenwärtigen Dekrete alle jene Messen versteht, für deren Persolvierung die Gläubigen kurzer Hand ein Almosen übergeben, sei es, daß dieses auch in Testamentsform geschehe, wosfern das Almosen keine dauernde Stiftung in sich schließe, oder auch eine solche, welche einer dauernden gleichkäme.

2. Ebenfalls fallen unter den Begriff der Manualstipendien jene Messen, welche zwar das Privatvermögen einer Familie für ewige Zeiten belasten, aber deren Persolvierung an keine bestimmte Kirche gebunden ist, so daß sie nach dem Willen des Familienoberhauptes von jedem Priester und in jeder Kirche persolviert werden können.

3. Den Manualstipendien seien gleich zu achten (ad instar manu-alium esse) diejenigen Messstipendien, welche in einer bestimmten Kirche zu persolvieren, oder einem Benefizium inkorporiert seien, aber vom eigenen Benefiziaten in der eigenen Kirche aus irgend einem Grunde nicht gelesen werden können und deshalb entweder de iure oder mit Zustimmung des heiligen Stuhles anderen Priestern übergeben werden, damit sie gelesen werden.

4. Die Kongregation bestimmt nun über alle vorgenannten Manual-Messstipendien folgendes:

a) Keiner dürfe mehr Messstipendien annehmen als er voraussichtlich innerhalb der unten angegebenen Frist oder Zeitraum entweder allein oder im Verein mit den ihm untergegebenen Priestern, wenn es sich um den Diözesanoberrn oder den Regularprälaten handele, lesen könne.

b) Die Frist, innerhalb derer ein Manualstipendium zu persolvieren, sei ein Monat für eine heilige Messe, sechs Monate für hundert und ein längerer oder kürzerer Zeitraum je nach der Anzahl der zu lesenden heiligen Messen.

c) Keinem sei es gestattet, so viel Messen anzunehmen, daß er sie nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Uebernahme an gerechnet alle

persolvieren könne. Eine Ausnahme mache der Wille der Geber des Stipendiums, welche entweder eine längere oder auch kürzere Frist entweder ausdrücklich oder stillschweigend wegen eines dringenden Falles bewilligten.

d) Da im Dekrete Vigilanti vom 25. Mai 1893 bestimmt worden, daß fürderhin alle und allerortens lebende Benefiziaten und Administratoren von Messstiftungen, kurz überhaupt alle, welche zur Lefung von Messen, seien es Kleriker oder Laien, verpflichtet seien, am Ende eines jeden Jahres diejenigen Messen, welche übrig und nicht persolviert worden sind, den eigenen Diözesanobern in der von diesen bestimmten Weise zu übergeben seien, so wird, um jede Zweideutigkeit zu nehmen, bestimmt, daß für Stiftung oder Benefiziats-Messen die Pflicht dieselben zu deponieren vom Ende desjenigen Jahres an beginnt, innerhalb dessen sie hätten persolviert werden müssen, für die Manualstipendien dagegen vom Tage an, an welchem das Jahr zu Ende geht, innerhalb dessen sie hätten gelesen werden müssen, wosfern nicht wie oben (vergleiche c) angegeben eine längere oder kürzere Frist läuft, je nach dem verschiedenen Willen derjenigen, welche das Stipendium geben. Alle, welche die vorstehende Bestimmung angeht, sind unter schwerer Sünde verpflichtet, derselben nachzukommen.

e) Diejenigen, welche über eine Anzahl Messstipendien frei verfügen können, ohne daß dadurch dem Willen des Gebenden, des Stifters oder dem Orte, wo sie gelesen werden sollen, Abbruch getan wird, können diese Stipendien auch anderen Priestern, wosfern diese ihnen persönlich bekannt und über jeden Verdacht erhaben sind, weitergeben.

f) Diejenigen, welche die Messintentionen und deren Almosen entweder dem eigenen Diözesanoben oder dem heiligen Stuhle übergeben haben, sind von jeglicher Verpflichtung frei. Sind dagegen die Messintentionen an andere Priester weitergegeben worden, so bleibt die Verpflichtung für den Weitergeber so lange bestehen, bis daß er die bestimmte Nachricht von ihrer Persolvierung erhalten, und zwar so, daß wenn durch irgend einen Zufall, Tod des Priesters oder aus irgend einem beliebigen anderen Grunde die Messen nicht gelesen werden und das Stipendium verloren geht, der Weitergeber zur Persolvierung derselben verpflichtet ist.

g) Die Diözesanoben sind gehalten, alle an sie weitergegebenen Messintentionen mit dem dazu gehörigen Almosen zu registrieren und haben dafür Sorge zu tragen, daß dieselben baldmöglichst gelesen werden. Hierbei sind zuerst die Manualstipendien und dann die denselben gleichstehenden (ad instar manualium) zu verteilen. Bei dieser Verteilung ist die Bestimmung des Dekretes „Vigilanti“ zu beobachten, nämlich, daß zuerst die Messintentionen unter diejenigen Priester der eigenen Diözese verteilt werden, von denen sie wissen, daß dieselben Intentionen nötig haben, die übrigen mögen sie dann anderen Diözesanoben oder dem heiligen Stuhle oder auch Priestern, die nicht ihrer Diözese angehören, überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben ihnen bekannt und über jeden Verdacht erhaben sind. Bestehen bleibt dabei die Bestimmung über ihre Verpflichtung, bis sie von den betreffenden Priestern die Sicherung der geschehenen Persolvierung erhalten haben.

h) Verboten ist, Meßintentionen und Meßstipendien, welche von den Gläubigen oder aus Stiftungen herrühren, Buchhändlern, Händlern, den Herausgebern von Zeitschriften, auch wenn diese Religiose sind, ebenso den Händlern von Paramenten, auch wenn diese religiöse Institute sind und überhaupt im allgemeinen allen, auch Klerikern (etiam ecclesiasticis viris), welche Messen nicht, daß sie dieselben entweder selbst oder durch ihre untergebenen Priester lesen, sondern aus irgend einem anderen wenn noch so guten Zweck suchen, zu übergeben. Es stellt dieses nämlich eine Art Handel mit Meßstipendien dar oder gar eine Verminderung des Mefzalmosens; beides aber glaubt die Kongregation verhindern zu müssen. Deshalb soll hinsicht einer, der diese Bestimmung übertreift, indem er wissenschaftlich Messen hiefür über gibt oder sie annimmt, außer daß er eine schwere Sünde begeht, noch den unten angegebenen Strafen verfallen.

i) Nach dem, was im vorigen Paragraphen festgesetzt worden, wird bestimmt, daß das Almosen für die zu lesende Manual- oder Stiftungsmesse oder diejenige Messe, welche der Manualmesse gleich erachtet wird, niemals von der Persolvierung der Messe selbst getrennt werden könne, also auch nicht in etwas anderes umgewandelt oder herabgesetzt werden könne, vielmehr dem Zelebranten ganz vollständig und in seiner Art (ex integro et in specie sua) zu übergeben sei. Alle dem entgegenstehenden Erklärungen, Indulte, Privilegien, Reskripte seien es dauernde, seien es zeitliche, überall unter welchem Titel und Form oder von welcher Autorität aus auch gegeben und dieser Bestimmung zuwiderlaufend, sind aufgehoben.

k) Es ist demnach verboten und ein Unrecht, Bücher, Paramente oder irgend welche andere Sachen kaufen oder verkaufen oder Vereinbarungen mit Redakteuren von Zeitschriften gegen Persolvierung von Messen zu treffen. Und dies gilt nicht bloß von Messen, die zu lesen sind, sondern auch von gelesenen, sobald es den Anschein gewinnt, daß ein Handel vorliege.

l) Ohne neue und besondere Erlaubnis des heiligen Stuhles (und diese Erlaubnis wird nur dann gegeben, wenn eine wahre Notwendigkeit vorliegt und nur unter den nötigen und tunlichen Klauseln) darf von den Messealmosen, welche die Gläubigen den berühmteren Wallfahrtsorten zu kommen lassen, nichts zum Unterhalt des Sanktuariums selbst abgezogen werden.

m) Wer die in den vorhergehenden Artikeln (h—l) unter irgend einem Vorwand übertreift, verfällt, wenn er Priester ist, der suspensio a divinis ipso facto und diese Suspension ist ein dem päpstlichen Stuhle vorbehaltetes Reservat; wenn Kleriker, so verfällt er ebenfalls der Suspensio a susceptis ordinibus und wird untauglich, zu den höheren Weihen emporzu steigen, ist er ein Laie, so verfällt er ohne weiteres der dem Bischof reservierten Exkommunikation (excommunicatione latae sententiae episcopo reservata obstringetur).

n) Da durch die Bulle Apostolicae Sedis bestimmt ist, daß alle diejenigen der dem Papste reservierten Exkommunikation verfallen, welche größere Mefzalmosen sammeln und aus diesen Gewinn ziehen, indem sie die Intentionen an Orten lesen lassen, wo das Almosen geringer ist, erklärt

die Kongregation, daß durch die vorstehenden Bestimmungen gegenwärtiges Dekret nicht außer Kraft gesetzt sei.

o) Damit aber eine Neuerung den religiösen Instituten oder anderen frommen Anstalten nicht zum Schaden gereiche, wird erlaubt, daß auf Grund von Meßstipendien eingegangene Verträge bis zum Ende des Jahres, gerechnet von dem Datum an, an welchem sie eingegangen wurden, gültig sind. Ebenso dürfen die Wallfahrtsorte und andere fromme Vereinigungen, denen gestattet wurde, etwas für ihre Zwecke von den Meßalmosen zu verwenden, dieses noch bis zum Ende des laufenden Jahres tun.

p) Müssen endlich Messen, welche zu einem Benefizium gehören, anderen Priestern zur Persolvierung übergeben werden, so erklärt die Kongregation und setzt fest, daß für dieselben kein anderes Almosen zu geben sei, als dasjenige, welches durch die Synode des Ortes, in welcher das Benefizium liegt, als Taxe bestimmt ist.

Für Stiftungsmessen aller Art ist dasjenige Almosen zu entrichten, welches in der Stiftungsurkunde steht, oder welches später in dem Reduktionsindult für immer festgesetzt worden ist. Hierdurch werden die Rechte, welche eventuell die Kirchenbauten oder die Rektoren haben, nicht geschmälert, nach den Erklärungen der Kongregation in Monacen. d. d. 25 Julii 1874 und Hildesien. d. d. 21 Jan. 1898. In Monac. hatten die Kardinäle der Konzilstkongregation erklärt, daß, da ein Teil der aus den Fundationsmessen resultierenden Einkünfte zur Kongrua des Pfarrers gehört, dieser, falls er die Messen anderen zu persolvieren gäbe, nur gehalten sei, das ortsübliche Almosen für die stille oder gesungene Messe abzugeben und in Hildesien. hat die Kongregation erklärt, daß für die Meß- und Kirchendiener derjenige Teil des Almosens zurück behalten werden könne, welcher durch die Stiftung oder sonst in gehöriger Weise ihnen zufalle.

Am Schlusse ermahnt die Kongregation die Ordinarien, daß sie darüber wachen, daß in allen Kirchen außer der Tabelle der gestifteten Messen ein Buch sei, in welchem die Manualmessen mit dem übergebenen Almosen eingetragen werden, außerdem soll ein Buch da sein, in welchem die Persolvierung vorgenannter Messen angemerkt wird. (S. Congreg. Concilii d. d. 11 Maii 1904.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Höptmair.

1. Ein Blick auf Frankreich.
2. Zwei Kundgebungen des böhmischen Klerus und Episkopates.
3. Katholischer Schulverein in Ungarn.
4. Konfessionelle Friedenstauben.

1. Am verflossenen 4. August hat der heilige Vater sein erstes Regierungsjahr vollendet. Es war gewiß ein Jahr voll Arbeit und Sorgen, aber sicherlich auch segensreich und nicht ohne Freuden. In dieser Beziehung gleicht allerdings ein Pontifikat dem anderen, wenngleich die konkreten Erscheinungen nach Art und Grad verschieden sind. Die größte und verdrießlichste Arbeit und Sorge bereitete dem Papste